



Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau

- Neues zum Arbeitszimmer
- Verbilligte Vermietung an Angehörige
- Elektronische Klageerhebung

Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau



Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro (bisher 150 Euro) nicht übersteigt, müssen künftig weniger Pflichtangaben enthalten.

Zwei Änderungsgesetze bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro (bisher 150 Euro) nicht

übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro (bisher: 4 000 Euro) betrug.
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig

Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 Euro (bisher: 68 Euro) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 auf 800 Euro angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 Euro, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 Euro.

- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 Euro (bisher: 150 Euro), aber nicht mehr als 1 000 Euro betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden. ■

Merkblatt »Vorsteuerabzug sichern« online

Auf unserer Internetseite unter www.innotax.de/vorsteuerabzug finden Sie zu diesem Artikel ein Merkblatt, damit Sie auf den ersten Blick sehen, worauf Sie achten müssen, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern.

Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen

Wer sich in einer Rechnung zu Unrecht als leistender Unternehmer bezeichnet, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. Wird allerdings in der Rechnung auf einen Vertrag Bezug genommen, aus dem sich der leistende Unternehmer eindeutig ergibt, liegt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nahe, die Rechnung als ordnungsgemäß anzusehen.

Dies gilt auch, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird. Bei der Auslegung darf sich die Finanzverwaltung nicht nur auf die Prüfung der Rechnung/Gutschrift selbst beschränken, sondern muss auch die vom Steuerpflichtigen beibrachten zusätzlichen Informationen berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob eine

an einen Nichtunternehmer erteilte Gutschrift eine Steuerschuld des Nichtunternehmers aufgrund eines Steuerausweises begründen kann. ■

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner



Bis zum Wert von 44 Euro können Geschenke zu Weihnachten steuer- und sozialversicherungsfrei überreicht werden.

© Africa Studio - Fotolia.com

Alle Jahre wieder ist das Weihnachtsfest ein guter Anlass, sich bei Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern mit einem Präsent für die Treue, die Zusammenarbeit und das Engagement im vergangenen Jahr zu bedanken. Damit die Freude an den Geschenken nicht durch steuerliche Verpflichtungen getrübt wird, sollten sowohl der schenkende Unternehmer selbst als auch der Beschenkte einiges beachten.

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter können als Sachgeschenke in vielen Fällen steuervergünstigt oder sogar steuerfrei gewährt werden. Auch eine Übergabe bei der Weihnachtsfeier kann begünstigt sein. Geldgeschenke hingegen sind immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Für Sachgeschenke und Gutscheine mit Geldbetrag an Mitarbeiter, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Grenze im Dezember noch nicht für andere Sachleistungen an die Mitarbeiter, wie zum Beispiel Tankgutscheine, genutzt

wird. Bis zum Wert von 44 Euro können dann Geschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überreicht werden.

Die Steuerbefreiung für »Aufmerksamkeiten« in Höhe von 60 Euro kommt an Weihnachten nicht in Betracht. Diese Begünstigung gilt nur für persönliche Ereignisse, wie beispielsweise Geburtstage und Hochzeiten. Weihnachten ist kein derartiges persönliches Ereignis.

Praxistipp: Überreichen Sie doch die Weihnachtsgeschenke anlässlich der Weihnachtsfeier mit Ihren Mitarbeitern. Für die Kosten der Weihnachtsfeier gelten die steuerlichen Grundsätze für Betriebsveranstaltungen. Für die Feier gilt ein Freibetrag von 110 Euro

pro Mitarbeiter, wenn Sie die Grenze von zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr noch nicht überschritten haben.

Dabei können Sie ohne Probleme Geschenke bis 60 Euro inkl. Umsatzsteuer in die Berechnung des Freibetrages einbeziehen.

Ist der Steuerfreibetrag von 110 Euro bei Betriebsveranstaltungen überschritten oder werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Für diesen besteht aber die Möglichkeit zur begünstigten Besteuerung. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann mit 25 Prozent pauschal besteuert und sozialversicherungsfrei belassen werden.

Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde

Die »Bereicherung«, die der Beschenkte durch das Präsent erhält, muss er grundsätzlich der Besteuerung unterwerfen.

Der Geschäftspartner muss den Vorteil als Betriebseinnahme ansetzen. Damit dem Beschenkten die Freude über das Weihnachtspresent nicht durch das Finanzamt verdorben wird, gibt es die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme mit einem Steuersatz von 30 Prozent.

Dabei können die »Streuwerbeartikel« mit Anschaffungskosten unter 10 Euro von der pauschalen Besteuerung ausgenommen werden.

Die Steuerübernahme ist zwar keine Pflicht, wird aber in Lohnsteuer-Außenprüfungen gerne aufgegriffen. Sie ist empfehlenswert, weil sonst unliebsame Überraschungen beim Empfänger auftreten können.

Erforderlich ist sie nur für Geschäftspartner und Geschäftskunden, bei denen das Geschenk zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Somit fallen Ihre Privatkunden nicht unter diese Regelung.



➔ Betriebsausgabenabzug

Werden Geschäftspartner oder Kunden beschenkt, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie 35 Euro ohne Umsatzsteuer pro Beschenken pro Jahr nicht übersteigen. Wenn Sie Umsätze ausführen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnen, muss vom

Bruttowarenwert ausgegangen werden. Wird die Grenze von 35 Euro überschritten, sind die Aufwendungen insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die von Ihnen übernommene Pauschalsteuer das Schicksal der ihr zu Grunde liegenden Aufwendung teilt. Daraus folgt, dass wenn Sie mit

den Geschenken pro Geschäftspartner pro Jahr die Grenze von 35 Euro überschreiten, sind sowohl die Aufwendungen als auch die Pauschalsteuer nicht abziehbare Betriebsausgabe.

In diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof ebenfalls entschieden, dass auch die Übernahme der pauschalen Steuer in die Grenze von 35 Euro einzurechnen ist. Glücklicherweise

hat sich die Finanzverwaltung entschieden, dieses Urteil nicht anzuwenden, so dass es hinsichtlich des Geschenkewertes bei 35 Euro ohne Einrechnung der Pauschalsteuer bleibt.

Für Fragen zur optimalen Behandlung Ihrer Weihnachtsgeschenken, steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung. (ad) ■



Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzt, kann der Höchstbetrag nicht mehrfach in Anspruch genommen werden, betonte der Bundesfinanzhof.

Neues zum Arbeitszimmer

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 Euro steuerlich geltend machen.

Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nichtselbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht

mehr als insgesamt 1.250 Euro an Aufwendungen geltend machen.

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. ■

Sanierung mit Photovoltaikanlage eines gemieteten Dachs hat Umsatzsteuer zur Folge



Den geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zu, sah jedoch einen täuschähnlichen Umsatz im Sachverhalt, der die Umsatzsteuer auslöste.

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten. Für die Dachnutzung zahlte er eine jährliche Pacht von 1,20 Euro je Quadratmeter PVA-Fläche. Der Vertrag war auf 20 Jahre abgeschlossen.

Er beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbau der PVA. Hierfür wurden ihm 60 000 Euro zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung

gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen täuschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige

Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war. Außerdem habe U dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt, weil das Dach nach Auskunft des Dachdeckers nur noch drei Jahre gehalten hätte und E das Dach auch zur Erzielung von Mieten aus dem

Mehrfamilienhaus einsetze. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (»Ist Besteuerung«), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60 000 Euro auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren.

Das Finanzgericht München gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietereinbauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen. ■



Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote



Ein Ehepaar vermietete von 2006 bis 2010 an seinen Sohn eine Eigentumswohnung für eine monatliche Warmmiete von 480 Euro. Mit überlassen waren Einbauküche, Waschmaschine und Trockner.

Die Vermietung war defizitär. Das Finanzamt errechnete eine ortsübliche Warmmiete

von 710 Euro, so dass die gezahlte Miete 67,5 Prozent der ortsüblichen Miete betrug. Das

Finanzamt kürzte daraufhin die Werbungskosten anteilig.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Bei einer Miete zwischen 56 Prozent und 75 Prozent der ortsüblichen Marktmiete war bis 2011 die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose waren die Werbungskosten voll abzugsfähig. Anderenfalls war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; für den entgeltlichen Teil waren die Werbungskosten abzugsfähig.

Im Streitfall ergab sich keine positive Überschussprognose, weil die Instandhaltungsaufwendungen zu gering bemessen waren. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete war ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche,

die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen. Dieser Möblierungszuschlag entspricht der monatlichen Abschreibung zuzüglich eines Gewinnaufschlags von 4 Prozent für eine angemessene Verzinsung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2012 gelten Mieten von mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete als vollentgeltlich, so dass die Werbungskosten voll abgezogen werden können. Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht mittels Überschussprognose ist entfallen. Mieten unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete sind nach wie vor in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. ■

Elektronische Klageerhebung über das Elster-Portal ist nicht zulässig

Waren außergerichtliche Rechtsbehelfe (Einspruch, Beschwerde) ganz oder teilweise erfolglos, kann der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht einlegen. Wird der Finanzrechtsweg beschritten, sind neben der Frist auch bestimmte Formalien zu beachten.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Klage in einem Schriftstück niedergelegt und vom Kläger oder seinem Vertreter eigenhändig (handschriftlich) unterzeichnet ist.

Die Klage kann auch wirksam per Telefax erhoben werden, denn auch bei einer Übermittlung der Klageschrift im Telefax-Verfahren direkt an das Finanzgericht ist die Schriftform gewahrt. Die Klage muss auch in diesem Fall grundsätzlich eigenhän-

dig unterschrieben sein.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Klageerhebung per E-Mail möglich. Dabei sind die Rechtsverordnungen der Bundesländer unbedingt zu beachten. In der Regel ist eine »elektronische Unterschrift«, die »qualifizierte elektronische Signatur«, erforderlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Klageerhebung auch per Computerfax möglich.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine

Klageerhebung elektronisch über das Elster-Portal an das Finanzamt unzulässig ist, da in diesem Fall die Anforderungen an die erforderliche qualifizierte Signatur nicht erfüllt sind. Das Elster-Portal verwendet zur Identifizierung zwar ein

persönliches elektronisches Zertifikat. Dieses dient jedoch lediglich der Zuordnung der übermittelten Daten zu einem Benutzerkonto.

Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden. ■



Anerkennung von Verlusten aus teilweiser Vermietung durch Zeitmietverträge und als Ferienwohnung

Ein Ehepaar hatte die Wohnungen in einem Zweifamilienhaus zeitweise über Zeitmietverträge an feste Mieter und zeitweise als Ferienwohnung mit Verlust vermietet. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Zur Anerkennung sei eine Totalüberschussprognose zu erstellen. Diese führe für diesen Fall zu keinem Gesamtüberschuss.

Das Sächsische Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von einer Über-

schusserzielungsabsicht auszugehen. Das ist selbst dann der Fall, wenn sich über einen längeren Zeitraum Verluste ergeben. Die Überschusserzielungsabsicht für eine Ferienwohnung ist anzuer-

kennen, wenn sie ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird. Außerdem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten werden.

Im Urteilsfall lag nach Auffassung des Gerichts weder eine langfristige noch eine ausschließliche Vermietung an Feriengäste vor. Die Kombination von Zeitmietverträgen für

jeweils mehrere Monate und die tageweise Vermietung an Feriengäste ist eine besondere Mischform. Sie erfordert zur Anerkennung der Verluste eine positive Totalüberschussprognose für das Zweifamilienhaus. Diese war im konkreten Fall nicht gegeben.

Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise abschließend entscheiden. ■

Bistro eines gemeinnützigen Vereins ist nicht automatisch steuerbegünstigter Zweckbetrieb



Für ein anerkanntes Integrationsprojekt ist ein entsprechender Leistungsbescheid des Integrationsamtes erforderlich.

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unterteilt die Tätigkeit eines Vereins in die Bereiche

- ideelle Tätigkeit,
- Vermögenverwaltung,
- Zweckbetrieb und
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Umsätze im Zweckbetrieb eines Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, können unter bestimmten Voraussetzungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent versteuert werden. Umsätze im wirtschaftli-

chen Geschäftsbetrieb sind dagegen mit 19 Prozent zu versteuern.

Ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens betrieb neben einer Behindertenwerkstatt ein Bahnhofsbistro, in dem behinderte und nicht behinderte Menschen mit dem Ziel der Integration in den normalen Arbeitsmarkt arbeiteten. Das Bistro stellte keine Betriebsstätte der Werkstatt für Behinderte dar. Die Lohnkosten wurden vom Integrationsamt be-

zuschusst. Im Zuschussbescheid wurde das Bistro aber nicht als Integrationsprojekt gemäß der gesetzlichen Vorschriften bezeichnet. Das Finanzamt wertete die Werkstatt als Zweckbetrieb und das Bistro als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein meinte, das Bistro sei auch ein Zweckbetrieb, weil es den Beschäftigten die Möglichkeit gebe, am normalen Arbeitsleben teilzunehmen, und damit die gleichen Bedingungen wie die Behindertenwerkstatt erfülle.

Nach Auffassung des Finanz-

gerichts Berlin Brandenburg ist das Bistro ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und somit kein Zweckbetrieb, weil es kein anerkanntes Integrationsprojekt sei. Hierfür sei ein entsprechender Leistungsbescheid des Integrationsamtes erforderlich. Entgegen der Auffassung des Vereins sei das Bistro auch keine Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Dafür fehle dem Bistro der karitative Charakter einer Behindertenfürsorge.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

Steuerbegünstigte Abfindung bei einvernehmlichem Auflösungsvertrag



Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (»Fünftelregelung«).

Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt in der Regel eine solche Entschädigung dar.

Die Abfindung kann ermäßigt besteuert werden, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Eine Zusammenballung von Einkünften liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Abfindung in dem

jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurde das Arbeitsverhältnis zur Vermeidung von Konflikten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch einvernehmlichen Auflösungsvertrag vorzeitig beendet. Das Gericht entschied, dass die Abfindung ermäßigt besteuert werden kann. Der einvernehmliche Auflösungsvertrag schließt die ermäßigte Besteuerung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

STEUERTERMINE

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2017	13.11.2017	07.11.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2017	13.11.2017	07.11.2017
Gewerbesteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Grundsteuer	15.11.2017	20.11.2017	10.11.2017
Sozialversicherung ⁵	28.11.2017	entfällt	entfällt

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:

innotax EXKLUSIV ist das kostenlose Informationsmedium exklusiv für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück.

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



So gehts: Vorsteuerabzug sichern, Geld sparen!

Um die Vorsteuer abziehen zu können, müssen Rechnungen bestimmte Angaben enthalten. Hier ist Ihre Checkliste!

Alle Rechnungen bis 250,- Euro (brutto) müssen folgende Kennzeichen aufweisen:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers (Aussteller)
- das Ausstellungsdatum
- den angewandten Steuersatz oder im Falle der Steuerfreiheit einen entsprechenden Hinweis hierauf
- den Bruttobetrag
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen
- den Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren bei Bauleistungen an Privatpersonen.

Alle Rechnungen über 250,- Euro (brutto) müssen folgende Kennzeichen aufweisen:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers
- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers (Aussteller)
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- die Rechnungsnummer
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Nettobetrag) für die Lieferung oder sonstige Leistung
- den angewandten Steuersatz und den Steuerbetrag oder im Falle der Steuerfreiheit einen entsprechenden Hinweis hierauf
- den Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers beispielsweise bei Bauleistungen sowie bei Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Einzelheiten siehe § 13b UStG)
- den Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren bei Bauleistungen an Privatpersonen.